

Friedhofsgebührensatzung der Stadt Birkenfeld vom 25.04.2023

Der Stadtrat von Birkenfeld hat aufgrund des § 24 der Gemeindeordnung für Rheinland-Pfalz (GemO) vom 31.01.1994 (GVBl. S.153, BS 2020-1) und der §§ 1 Abs.1, 2 Abs. 1 des Kommunalabgabengesetzes (KAG) vom 20.06.1995 (GVBl. S. 175 BS 610-10) in der Sitzung am **24.04.2023** folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Allgemeines

Für die Benutzung der Einrichtung des Friedhofswesens und ihrer Anlagen werden Benutzungsgebühren erhoben. Die Gebührensätze ergeben sich aus der Anlage zu dieser Satzung.

§ 2

Gebührensschuldner

1. Gebührensschuldner für Leistungen nach der Friedhofssatzung sind:
 - a) bei Bestattungen die Personen, die nach § 9 Bestattungsgesetz verantwortlich sind und der Antragsteller,
 - b) der Inhaber oder Erwerber eines Nutzungsrechts,
 - c) wer eine gebührenpflichtige Amtshandlung oder Leistung in Auftrag gibt oder zu wessen Gunsten sie erfolgt,
 - d) bei Ausgrabungen, Umbettungen und Wiederbestattungen der Antragsteller.

2. Schuldner des Auslagenersatzes ist:
 - a) bei Reihengrabstätten der Empfänger der Grabanweisung,
 - b) bei Wahlgrabstätten der Inhaber des Nutzungsrechtes.

§ 3

Entstehung der Ansprüche und Fälligkeit

1. Die Gebührenschuld entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen nach der Friedhofssatzung, bei antragsabhängigen Leistungen mit der Antragsstellung.

2. Die Gebühren werden innerhalb von 14 Tagen nach Bekanntgabe des Gebührenbescheides fällig.

§ 4

Inkrafttreten

1. Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Satzung über die Erhebung von Friedhofsgebühren vom 06.07.2021 außer Kraft.

Ausgefertigt:

Birkenfeld/Nahe, 25.04.2023



Stadt Birkenfeld/Nahe

Mirosław Kowalski
Stadtbürgermeister

**Anlage zur Friedhofsgebührensatzung
der Stadt Birkenfeld
vom 25.04.2023**

I. Erwerb von Nutzungsrechten an Grabstätten

1. Reihengräber	
1.1. Erdreihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr	337,00 €
1.2. Erdreihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr	569,00 €
1.3. Urnenreihengrabstätten	467,00 €
1.4. anonyme Urnengrabstätten	309,00 €
1.5. Urnenrasengrabstätten	412,00 €
1.6. Urnensammelgrabstätten inklusive Erstanschaffung und Montage einer Bronzetafel	692,00 €
2. Wahlgräber	
2.1. Einzelgrabstätte	997,00 €
2.2. Doppelgrabstätte	1.596,00 €
3. Urnenwahlgräber	676,00 €
4. Zubettung einer Urne in eine bereits belegte Grabstätte	199,00 €

II. Verlängerung Nutzungsrecht je Stelle und Jahr

1. Erdwahlgrab	
1.1. Einzelgrabstätte	33,00 €
1.2. Doppelgrabstätte	53,00 €
2. Urnenwahlgrab	23,00 €

III. Bestattungsgebühren

1. Erstellen der Gräber durch den städtischen Bauhof
 - 1.1. Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **223,00 €**
 - 1.2. Reihen- und Wahlgräber ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **901,00 €**
 - 1.3. Urnenreihen- und Wahlgräber, nachträgliche Urnenbeisetzung in vorhandene Urnengrabstätten **167,00 €**

IV. Benutzungsgebühren

1. Benutzung der Leichen- und Trauerhalle
 - 1.1. Für die Benutzung der Trauerhalle einschließlich Reinigung **141,00 €**
 - 1.2. Monatsgebühr für Nutzung des Umkleideraumes inklusive eigenem Spind **15,00 €**
 - 1.3. Einmalige Nutzung des Versorgungsraumes **30,00 €**
 - 1.4. Nutzung eines Stellplatzes in der Sammelkühlkabine pro Tag **30,00 €**
 - 1.5. Nutzung einer Einzelkühlkabine pro Tag **50,00 €**
2. Grabpflege durch den städtischen Bauhof
 - 2.1. anonyme Urnengrabstätte **407,00 €**
 - 2.2. Urnenrasengrabstätte **543,00 €**
 - 2.3. Urnensammelgrabstätte **543,00 €**
3. Grabräumung und -einebnung
 - 3.1. Reihengrab bis zum vollendeten 5. Lebensjahr **106,00 €**
 - 3.2. Einzelgrabstätte / Reihengrab ab dem vollendeten 5. Lebensjahr **283,00 €**
 - 3.3. Doppelgrabstätte **383,00 €**
 - 3.4. Urnengrabstätte **106,00 €**

V. Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen

Das Ausgraben und Umbetten von Leichen und Aschen wird durch ein gewerbliches Unternehmen vorgenommen. Die hierbei entstehenden Kosten sind von den Gebührenschuldern als Auslagen zu ersetzen.